

**Satzung  
der Stadt Neuötting**

**(Grünanlagensatzung)**

**In-Kraft-Treten: 01. November 2003**

Die Stadt Neuötting erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2002 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Neuötting vorhandenen öffentlichen Grünanlagen, Parkplätze (Parkgaragen), städtische Kinderspielplätze sowie der Volksfestplatz sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neuötting zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Grünanlagen und Plätze nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Neuötting unterhalten werden.
- (3) Parkplätze (Parkgaragen) im Sinne des Abs. 1 sind Plätze die von der Stadt Neuötting zum Parken von Fahrzeugen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Neuötting unterhalten werden. Bolzplätze sind Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§2

Verhalten auf den öffentlichen Grünanlagen, Parkplätzen (Parkgaragen), städtischen Kinderspielplätzen sowie auf dem Volksfestplatz

- (1) Die Benutzer haben sich auf den öffentlichen Grünanlagen, Parkplätzen (Parkgaragen), Städtischen Kinderspielplätzen und dem Volksfestplatz so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagebereich zum dortigen Konsum zu verbringen oder sich zum Zweck des Alkoholkonsums aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können,

2. Hunde auf Kinderspielplätzen frei herumlaufen oder sie koten zu lassen,
3. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
4. Grillgeräte zu benutzen sowie das Errichten von offenen Feuerstellen,
5. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und das Nächtigen,
6. das Betteln in jeglicher Form,
7. Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen.

### §3

#### Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise auf den öffentlichen Grünflächen, Parkplätzen (Parkgaragen), städtischen Kinderspielplätzen oder Volksfestplatz einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

### §4

#### Ausnahmen

Die Benutzung des Volksfestplatzes über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Neuötting. Im Einzelfall gilt eine Ausnahme für eine Veranstaltung als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung und der Mietvertrag mit der Stadt Neuötting vorliegt.

### §5

#### Vollzugsanordnung

- (1) Die Stadt Neuötting kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehende Anordnungen der Stadt Neuötting ist unverzüglich Folge zu leisten.

## §6 Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt bzw.,
2. auf den öffentlichen Grünanlagen, Parkplätzen (Parkgaragen), städtischen Kinderspielplätzen, und dem Volksfestplatz eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann Ihm das Betreten der Anlage auf Zeit und Dauer untersagt werden.

## §7 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2500.00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Verboten zuwiderhandelt,
3. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
4. einem gemäß § 6 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

## §8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Neuötting beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.